

abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁰ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁸⁵, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, das Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

RESOLUTION 56/137

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁹¹.

56/137. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁹² und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung¹⁹³ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf die seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung¹⁹⁴ jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszwanzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

¹⁹³ *Ebd., Beilage 12A (A/56/12/Add.1).*

¹⁹⁴ Resolution 428 (V).

¹⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung¹⁹³;

2. *begrüßt* den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹⁵, stellt fest, dass das Abkommen und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁹⁶ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Ministertagung der Vertragsstaaten als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen 141 Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Staaten, sich verstärkt um die Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bemühen, und unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt 53 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁹⁷ sind, und dass 25 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁹⁸ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *begrüßt* den von dem Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz und erkennt an, wie wichtig diese als ein Forum für die offene Erörterung komplexer rechtlicher und operativer Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes sind;

6. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nicht-staatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Staaten auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, insbesondere die Last der Entwicklungs- und Übergangsländer, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungs- und Übergangsländern, anzugehen;

9. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

10. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

11. *erkennt an*, dass dem Hohen Kommissar rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit er seine mandatsmäßigen Aufgaben auf wirksame und ausgewogene Weise wahrnehmen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von seinem Amt herausgegebenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, mit Hilfe dieser nachhaltigen Unterstützung das ihm auf Grund seiner Satzung und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter

¹⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁹⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig in enger Zusammenarbeit mit seinen maßgeblichen Partnern zu erfüllen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und in seinen Bericht auch die Ergebnisse der weltweiten Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz aufzunehmen.

RESOLUTION 56/138

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)¹⁹⁹.

56/138. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes²⁰⁰, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/75 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁰¹,

angesichts der Vertagung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf Grund außergewöhnlicher Umstände,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte bei der Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, einschließlich ihres Ergebnisdokuments, und erneut erklärend, dass die Versammlung auf ihrer Sondertagung nicht nur die Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans für die Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger

Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²⁰², und die dabei erzielten Ergebnisse überprüfen, sondern auch neuerliche Verpflichtungen eingehen und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder in der kommenden Dekade erwägen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Wir, die Kinder: Überprüfung der Weiterverfolgung des Weltkindergipfels zum Ende der Dekade"²⁰³, den Berichten des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁰⁴ und über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁵ sowie dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁶;

2. *begrüßt* es, dass bis zum 18. Oktober 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁰⁷ geworden sind, sodass es am 18. Januar 2002 in Kraft treten konnte, und dass bis zum 12. November 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁸ geworden sind, sodass es am 12. Februar 2002 in Kraft treten konnte;

3. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰⁹, sowie die große Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens (Nr. 138) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und des Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

4. *begrüßt* die Einberufung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und die zu seiner Vorbereitung abgehaltenen regionalen beratenden Tagungen und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, ihre Beteiligung an dem Kongress auf hoher politischer Ebene zu gewährleisten;

5. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Be-

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁰⁰ Resolutionen 50/153, 51/77, 52/107, 53/128 und 54/149.

²⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁰² A/45/625, Anlage.

²⁰³ A/S-27/3.

²⁰⁴ A/56/203.

²⁰⁵ A/56/342-S/2001/852.

²⁰⁶ Siehe A/56/453.

²⁰⁷ Resolution 54/263, Anlage II.

²⁰⁸ Ebd., Anlage I.

²⁰⁹ Resolution 55/25, Anlage II.